

## **Orientierung über das Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2017 (2C\_88912016) betreffend Abschluss von befristeten Pachtverträgen bis zum Erreichen des Pensionsalters**

*Auszug des für die Korporation Oberägeri günstige Urteil des Bundesgerichtes vom 12. Juni 2017, versandt am 22. Juni 2017.*

Das Bundesgericht kommt zum Schluss:

Aus der von der Korporation aufgezeigten Entstehungs- und Prozessgeschichte ergibt sich die klare Absicht der Korporationsgemeindeversammlung, dass das Pachtverhältnis das Pensionsalter des Pächters nicht überdauert und dementsprechend kürzer sein soll als die ordentliche Pachtdauer [§ 11 Abs. 1 Landverordnung: bis 31. Dezember 2031].

"Aus diesen Gründen durfte die Vorinstanz [Verwaltungsgericht des Kantons Zug] willkürfrei zum Schluss gelangen, dass die Landverordnung auch kürzere Pachtverträge zulässt, soweit die bundesrechtlichen Vorgaben respektiert werden, und die Beschwerdeführer deswegen aus den angerufenen Bestimmungen der Landverordnung keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages mit zwanzigjähriger Dauer herleiten können."

Die Beschwerdeführer haben keinen generellen Rechtsanspruch auf eine Vertragserneuerung [das Bundesgericht zitiert aus dem früheren Entscheid 2C\_1106/2012 vom 01. Oktober 2013].

Alle Beschwerdeführer haben durch die gegenwärtig laufenden Pachtverträge genügend Zeit eingeräumt erhalten, um sich auf die neue Situation einzustellen und die Betriebsnachfolge zu regeln:

Das Alter 65 ist ein sachlicher Grund dafür, die mit den Pächtern geschlossenen Pachtverträge so zu befristen, dass sie mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters enden. Auf diese Weise kann den verzögerten Hofübergaben entgegengewirkt und der Strukturwandel gefördert werden, was zur Erhaltung einer funktionierenden Landwirtschaft beiträgt.

Heutige Rechtslage:

Alle landwirtschaftlichen Pachtverträge sind in ihrer Dauer (20 Jahre oder kürzer) nicht in Frage gestellt.